

Satzung Freundeskreis Maritimes Erbe Hamburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis Maritimes Erbe Hamburg e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein bezweckt, das maritime Erbe Hamburgs zu sichern, zu restaurieren und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks geschieht insbesondere durch materielle und ideelle Förderung der Stiftung bürgerlichen Rechts "Stiftung Hamburg Maritim".
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Auf Antrag kann ein neues Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist.
4. Ein Ausschluss von einzelnen Mitgliedern aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses ist in folgenden Fällen möglich:
 - a. Bei Nichtzahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen
 - b. Bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - c. Bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Höhere Jahresbeiträge nach Selbsteinschätzung oder zusätzliche Spenden sind erwünscht.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie ggf. die Geschäftsführung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und Beschluss über die Jahresrechnung
 - c. Beschluss des Wirtschaftsplans
 - d. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Auflösung des Vereins
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Beschlüsse zu Abs. 1, g und h mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender muss ein Mitglied des Vorstandes der Stiftung Hamburg Maritim sein. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.

3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter rechtsgültig vertreten (§ 26 BGB).
4. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
5. Bei Rechtsgeschäften mit der Stiftung Hamburg Maritim sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte, dazu gehört die regelmäßige Information der Mitglieder über die Arbeit der Stiftung Hamburg Maritim.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich.

§ 9 Rechnungsprüfer

Es ist ein Rechnungsprüfer für zwei Jahre zu wählen. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Rechnungsprüfers im Amt.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die zu diesem Zwecke einberufen ist.
2. In diesem Fall sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Einwilligung durch das Finanzamt an die Stiftung Hamburg Maritim mit der Auflage, das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

§ 11 Änderungsvollmacht

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die erforderlich sind für die Registrierung des Vereins im Vereinsregister und/oder die Anerkennung der Steuerbegünstigung seiner Tätigkeit durch das Finanzamt.

Beschlossen in Hamburg, den 05.09.2002